

Leitlinie zum Forschungsdatenmanagement (FDM) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 18.02.2026

Präambel

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden unterstützt mit dieser Leitlinie zum Forschungsdatenmanagement (FDM) alle Forscherinnen und Forscher, einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, im Umgang mit Forschungsdaten und trägt dadurch zu einem zukunftsfähigen Forschungsumfeld bei.

Forschungsdaten und ihre Dokumentation sind von grundlegender Bedeutung, um eine qualitativ hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität sicherzustellen. Korrekte und leicht auffindbare Forschungsdaten sind eine wesentliche Grundlage eines jeden Forschungsprojektes. Sie sind notwendig für die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen. Forschungsdaten haben einen langfristigen Nutzen für Forschung und Wissenschaft und das Potenzial für eine umfassende Nachnutzung und Verbreitung in der Gesellschaft.

Diese Leitlinie stützt sich auf den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der OTH Amberg-Weiden und die „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie auf die FAIR-Prinzipien. Ebenso sind die Forschungsgrundsätze der OTH Amberg-Weiden relevant.

1. Definitionen

Forschende: Forschende sind alle in der Forschung aktiven Mitglieder der OTH Amberg-Weiden, damit Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Promovierende sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.

Forschungsdaten: Unter Forschungsdaten werden alle Daten, insbesondere digitale Daten, zusammengefasst, die Gegenstand, Arbeitsschritte oder Ergebnis von Forschungsprozessen sind. Typische Beispiele von Forschungsdaten sind Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte, Umfrageergebnisse, Objekte aus Sammlungen, methodische Testverfahren oder Simulationen, Quellcode, Protokolle, Verfahren und Berechnungen. Die Bandbreite der Datentypen spiegelt die Vielfalt und methodische Entwicklung der wissenschaftlichen Fachdisziplinen und Forschungsverfahren wider.

Forschungsdaten können während der Laufzeit von Forschungsprojekten verschiedene Formen annehmen (z.B. Primärdaten, aufbereitete Daten inklusive negativer und uneindeutiger Ergebnisse, gemeinsam genutzte oder veröffentlichte Daten) und können mit unterschiedlichen Zugangsberechtigungen versehen sein.

Forschungsdatenmanagement (FDM): Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, Beschreibung und Dokumentation sowie die Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, die Reproduzierbarkeit, die Qualitätssicherung und die Langzeitarchivierung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellen oder diesen zugrunde liegen.

2. Rechte am geistigen Eigentum

Urheber- und Nutzungsrechte bleiben von dieser Leitlinie unberührt.

3. Umgang mit Forschungsdaten

Die Integrität von Forschungsdaten zu bewahren ist von besonderer Bedeutung. Forschungsdaten müssen auf eine korrekte, vollständige, unverfälschte und verlässliche Art und Weise gespeichert werden. Des Weiteren müssen sie identifizierbar (Findable), zugänglich (Accessible), rückverfolgbar, interoperabel und für eine ggf. spätere Nutzung (Reusable) verfügbar sein.

Forschungsdaten sollen in einem geeigneten Repositorium oder Archivierungssystem abgelegt werden. Die Daten sollen mit persistenten Identifikatoren (PID), z.B. DOI oder Handle, versehen werden. Hierbei ist das Rechenzentrum der OTH Amberg-Weiden einzubinden sowie die Bay.FIS-Datenbank an der OTH Amberg-Weiden.

In Übereinstimmung mit den Rechten am geistigen Eigentum und unter der Voraussetzung, dass keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder andere Schutzrechte dies verbieten, sind Forschungsdaten mit einer freien Lizenz zu versehen und verfügbar zu machen.

Forschungsdaten und Forschungsunterlagen sind so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, wie es gemäß den Rechten am geistigen Eigentum oder den Auflagen der Forschungsförderer im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (z.B. EU-Auflagen bezüglich der Sammlung persönlicher Daten) erforderlich ist. Die Mindestaufbewahrungszeit für Forschungsdaten und -unterlagen beträgt zehn Jahre nach Veröffentlichung der Daten oder der Veröffentlichung der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss.

Wenn Forschungsdaten und zugehörige Unterlagen nach Ablauf der Speicherfrist oder aus rechtlichen bzw. ethischen Gründen gelöscht oder vernichtet werden sollen, so darf dies nur unter Berücksichtigung jeglicher rechtlicher oder ethischer Gesichtspunkte geschehen.

Eine Löschung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Bei der Entscheidung über den Erhalt oder die Löschung von Daten sind die Interessen und vertraglich festgelegten Bestimmungen von Drittmittelgebern und sonstigen Beteiligten, insbesondere von Mitwirkenden und Kollaborationspartnern, zu berücksichtigen. Dabei sind Aspekte der Sicherheit und Vertraulichkeit zu beachten.

4. Verantwortlichkeiten, Rechte, Pflichten

4.1. Verantwortlichkeiten der Forschenden

Forschende ...

- i. gehen mit Forschungsdaten so um, dass die Grundsätze und Anforderungen dieser Leitlinie erfüllt werden.
- ii. sammeln, dokumentieren, speichern und archivieren Forschungsdaten und die damit verbundene Dokumentation so, dass der Zugang und eine ordnungsgemäße ggf. Löschung möglich sind. Dies beinhaltet auch die Vereinbarung von Abläufen und Verantwortlichkeiten in gemeinsamen Forschungsprojekten. Derartige Informationen sollen Bestandteil eines Datenmanagementplans (DMP) sein, der die Sammlung, Verwaltung, Aufbewahrung, Nutzung und Veröffentlichung der verwendeten Daten dokumentiert und die Voraussetzungen für Integrität und Vertraulichkeit der Daten beschreibt. Forschende sollen für jedes Forschungsvorhaben einen DMP anlegen und im Laufe des Projektes weiter pflegen.
- iii. planen, soweit möglich, die weitere Nutzung der Daten insbesondere nach Projektabschluss. Dies umfasst sowohl die Festlegung von Nutzungs- und Verwertungsrechten nach Projektende, einschließlich der Zuweisung entsprechender Lizenzen, als auch die Regelung von Datenspeicherung und Datenarchivierung im Fall eines Ausscheidens aus der OTH Amberg-Weiden.
- iv. erfüllen alle relevanten organisatorischen, regulatorischen, institutionellen und sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen sowohl in Bezug auf Forschungsdaten als auch auf die Verwaltung zugehöriger Forschungsunterlagen (zum Beispiel bei Kontext- oder Herkunftsangaben) und treten dafür ein.

4.2. Verantwortlichkeiten der OTH Amberg-Weiden

Die OTH Amberg-Weiden ...

- i. unterstützt ihre Organisationseinheiten und stellt nach ihren Möglichkeiten Mittel und Ressourcen für Forschungsförderung, Dienstleistungen, den Betrieb von Organisationseinheiten, Infrastrukturen und Schulung bereit.

- ii. fördert die Einhaltung der Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Dazu bietet sie Unterstützung und Beratung für die Forschenden an, stellt Beispiele für DMPs bereit und bietet Schulungsmaßnahmen an. Dies geschieht in Übereinstimmung mit aktuellen Richtlinien, Verträgen mit Drittmittelgebern, internen Satzungen, Verhaltenskodizes und weiteren relevanten Leitfäden.
- iii. entwickelt Mechanismen und stellt Dienste bereit, um Forschungsdaten zu speichern, sicher aufzubewahren und abzulegen, damit der Zugang zu den Forschungsdaten während und nach Abschluss von Forschungsprojekten gewährleistet werden kann.
- iv. stellt den Zugang zu den oben beschriebenen Diensten und Infrastrukturen bereit, so dass die Forschenden die Auflagen von Drittmittelgebern und weiteren Rechtsträgern einhalten können und ihre in dieser Leitlinie beschriebenen Verantwortlichkeiten wahrnehmen können.
- v. Erster Ansprechpartner für das Forschungsdatenmanagement (FDM) ist das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der OTH Amberg-Weiden.

5. Gültigkeit

Diese Leitlinie zum Forschungsdatenmanagement (FDM) richtet sich an alle Forschenden der OTH Amberg-Weiden. Sie wurde am 24.02.2026 von der Hochschulleitung der OTH Amberg-Weiden beschlossen. Im Falle von F&E-Drittmittelprojekten ist diese Leitlinie zu berücksichtigen. Spezifische Vereinbarungen mit Drittmittelgebern in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement haben jedoch Vorrang vor dieser Leitlinie.

Diese Leitlinie zum FDM wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf aktualisiert.

Amberg-Weiden, den 25. Februar 2026



Prof. Dr. med. Clemens Bulitta
Präsident